

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Physik vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 388), geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 219) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Physik vom 17. Oktober 2011 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 19 S. 278), berichtigt am 4. November 2013 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 21 S. 361) und geändert mit Ordnung vom 1. April 2014 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 5 S. 87) werden wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer 4 Buchstabe a wird der individuelle und strukturierte Ergänzungsbereich wie folgt gefasst:

Individueller und Strukturierter Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16)

| Kürzel | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester, Beginn | LP | Notwendige Voraussetzungen |
|---|---|----------------------------------|------------|----------------------------|
| Strukturierter Ergänzungsbereich ¹ | | | | |
| 28-PRO | Profilierung | 6 | 10 | |
| oder | | | | |
| 24-AN3 ² | Analysis III (insbesondere für Studierende, die den Masterstudiengang „Mathematische und Theoretische Physik“ anstreben) | 3 o. 5 | 10 | 24-AN |
| oder | | | | |
| 24-B-MI | Maß- und Integrationstheorie (insbesondere für Studierende, die den Masterstudiengang „Mathematische und Theoretische Physik“ anstreben) | 3 | 10 | |
| und | | | | |
| 28-MMP | Mathematische Methoden der Physik | 3 | 10 | |
| oder | | | | |
| | Grundlagenmodul(e) im Gesamtumfang von 10 LP aus dem Angebot der Fakultäten für Biologie, Chemie, Mathematik oder der Technischen Fakultät | | 10 | |
| Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO) | | | 10 | |
| Gesamtsumme | | | 180 | |

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: Es ist entweder das Modul "Profilierung" (28-PRO) oder das Modul „Maß- und Integrationstheorie“ (24-B-MI) bzw. das Modul „Analysis III“ (24-AN3) zu studieren. Darüber hinaus ist entweder das Modul „Mathematische Methoden der Physik“ (28-MMP) oder aber Grundlagenmodul(e) im Gesamtumfang von 10 LP aus dem Angebot der Fakultäten für Biologie, Chemie, Mathematik oder der Technischen Fakultät zu studieren. Weitere wählbare Module werden im ekVV ausgewiesen. Auf begründeten Antrag bei der nach § 29 BPO zuständigen Stelle können alternative Angebote im Sinne von § 16 Abs. 1-3 BPO zur Erbringung dieser 20 Leistungspunkte wahrgenommen werden, es sei denn, diese sind nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Bachelorstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, führt die nach § 29 BPO zuständige Stelle ein Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

² Das Modul 24-AN3 wird mit Ablauf des Sommersemesters 2016 eingestellt. Studierende, die diese Module abgeschlossen haben, können dieses nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

2. In Ziffer 1 und Ziffer 6 werden jeweils die Wörter:
„Haupt-, Real- und Gesamtschulen“;
geändert in
„Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“.

3. Ziffer 8 „Modulstrukturtabelle“ wird um folgendes Modul ergänzt:

| Kürzel | Titel | LP | Notwendige Voraussetzungen | Anzahl Studienleistungen | Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen | Gewichtung Moduleilprüfungen | Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen |
|---------|------------------------------|----|----------------------------|--------------------------|--------------------------------------|------------------------------|--|
| 24-B-MI | Maß- und Integrationstheorie | 10 | | 1 | 1 | | |

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 für eine Bachelorstudiengangvariante im Fach Physik eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 6. Juli 2016.

Bielefeld, den 30. September 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf